

Geburt/Adoption eines Kindes im Steuerrecht

Die Geburt eines Kindes verändert nicht nur Ihre persönliche (familiäre) Situation, sondern auch die steuerlichen Rahmenbedingungen in besonderem Maße. Das Steuerrecht sieht für Neugeborene bzw. deren Eltern zahlreiche Vergünstigungen vor, die Sie finanziell zum Teil ganz erheblich entlasten. So können Sie neben dem Kindergeld/Kinderfreibetrag gegebenenfalls von einer Ermäßigung bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag profitieren. Wenn Sie bereits Eigenheimzulage beziehen, haben Sie nun Anspruch auf Baukindergeld (800 EUR bzw. 767 EUR). Außerdem bieten sich im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung viele Möglichkeiten, kindbedingte Aufwendungen (z. B. Kosten für Entbindung, Medikamente oder auch die Betreuung) steuermindernd geltend zu machen. Alleinerziehende profitieren womöglich zusätzlich von einem Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR pro Kalenderjahr.

Besondere Steuersparmöglichkeiten bieten sich Ihnen auch im Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerrecht. Sofern Sie über Kapitalvermögen oder über Grundbesitz verfügen, können frühzeitige Vermögensübertragungen auf Kinder (vorweggenommene Erbfolge) zu stattlichen Steuerersparnissen führen. Auch aus einkommensteuerrechtlicher Sicht kann sich eine Verlagerung von z. B. Kapitalvermögen auf (neugeborene) Kinder anbieten.

Außerhalb des Steuerrechts ist insbesondere auf das neue Elterngeld hinzuweisen. Es wird für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder (über einen Zeitraum von 12 bzw. 14 Monaten) voll gezahlt und beträgt immerhin 67 % des letzten Nettoeinkommens, max. jedoch 1.800 EUR im Monat. Für diesen Beratungsbrief stelle ich Ihnen kompetente Informationen aus erster Hand zur Verfügung, die Ihnen Ihre neue steuerrechtliche Situation verdeutlichen sollen.

Finanzielle Vorteile lassen sich in vielen Fällen aber nur dann erreichen, wenn Sie selbst aktiv werden. Regelmäßig ist es nämlich von Nöten, dass Belege gesammelt und Anträge gestellt werden.

Einkommensteuer

Auf Ihren Antrag hin erhalten Sie für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 EUR Kindergeld im Monat. Für das vierte und jedes weitere Kind werden Ihnen 179 EUR monatlich ausgezahlt. Eventuell profitieren Sie von einer zusätzlichen Steuerermäßigung im

Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung, da es hier zu einer so genannten Günstigerprüfung zwischen Kinderfreibetrag/Betreuungsfreibetrag und Kindergeld kommt. Alleinerziehende bzw. alleinstehende Steuerbürger können zusätzlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR im Kalenderjahr steuermindernd geltend machen. Hier besteht Beratungsbedarf, sofern auch andere Personen (z. B. volljährige Kinder) im Haushalt leben.

Im Zusammenhang mit der Geburt entstehen regelmäßig Aufwendungen für ärztliche Betreuung, Krankenhaus und Medikamente. Diese sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Zu einer tatsächlichen Steuerminderung führen sie jedoch nur dann, wenn sie die so genannte zumutbare Belastung (zwischen 1 % bis 7% der Einkünfte) übersteigen. Durch die Geburt eines Kindes vermindert sich diese Grenze deutlich. Belege über die selbst getragenen Krankheitskosten sollten deshalb sorgfältig aufbewahrt werden.

Die genannten Steuervorteile gelten auch für Pflegekinder und Adoptivkinder. Kosten für eine Adoption (z. B. Auslagen, Gebühren, Rechtsberatung) sind nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind nach der Neuregelung zu Beginn des Jahres 2006 ebenfalls grundsätzlich begünstigt. Danach können Sie bis zu 4.000 EUR jährlich steuermindernd geltend machen.

Kommt das Kind mit einer Krankheit bzw. Behinderung zur Welt, werden zwangsläufig größere Krankheitskosten entstehen, die als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bis zu einem Höchstbetrag von 624 EUR/924 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Ein dem Kind eventuell zustehender Behinderten-Pauschbetrag (310 EUR bis 1.420 EUR oder 3.700 EUR) kann auf die Eltern übertragen werden und mindert so deren steuerliche Belastung.

In besonders gelagerten Fällen sind sogar die Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Auch bei Mehrlingsgeburten ist es unter Umständen möglich, entstehende Mehraufwendungen steuerlich geltend zu machen.

Im Rahmen der so genannten Riester-Förderung erhalten Eltern eine gesonderte Kinderzulage. Diese beträgt in den Jahren 2006 und 2007 138 EUR, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 EUR. Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird.

Eigenheimzulage

Auch wenn die Eigenheimzulage zu Beginn des Jahres 2006 abgeschafft worden ist, läuft die Förderung für "Altfälle" weiter. Die Geburt eines Kindes führt in solchen "Altfällen" dazu, dass die zulagenberechtigten Eltern ab dem Geburtsjahr eine zusätzliche Kinderzulage erhalten. Diese beträgt 800 EUR bzw. 767 EUR pro Jahr und wird mit der Eigenheimzulage regelmäßig im März ausgezahlt.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Vermögensverlagerungen innerhalb der Familie kommen im Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerrecht eine besondere Bedeutung zu. Frühzeitige Schenkungen an Kinder gelten allgemein als vorteilhaft, weil die Steuerfreibeträge alle 10 Jahre aufs Neue genutzt werden können. Der aktuelle Freibetrag für Schenkungen an Kinder beträgt 205.000 EUR pro Kind. Vermögensübertragungen auf neugeborene Kinder sind zulässig. Gegebenenfalls ist für diesen Vorgang aber ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

Exkurs: Wird beispielsweise Kapitalvermögen übertragen, können sich daraus auch erhebliche Einkommensteuerersparnisse ergeben. Denn auch einem neugeborenen Kind stehen bereits verschiedene Grund- bzw. Steuerfreibeträge zu. Die Übertragung von Kapitalvermögen führt regelmäßig zu einer Einkünfteverlagerung auf die Kinder.

Dadurch können z. B. Zinserträge in folgender Höhe steuerfrei gestellt werden:

Grundfreibetrag	7.664 EUR
Sparer-Freibetrag	750 EUR
Werbungskostenpauschbetrag (für Kapitalvermögen)	51 EUR
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 EUR
Steuerfreiheit für Erträge von max.	8.501

Die erbschaft- bzw. schenkungssteuerlichen (Kinder-)Freibeträge gelten auch für Adoptivkinder. Ob Übertragungen auf ein Pflegekind begünstigt sind, muss der Bundesfinanzhof noch abschließend entscheiden. Wer sicher gehen möchte, dass sein Pflegekind bei der Erbschaft bzw. Schenkungssteuer besonders begünstigt wird, sollte über eine Adoption nachdenken.

Solidaritatzuschlag und Kirchensteuer

Wegen des Kindergelds hat der Kinderfreibetrag keine direkte Auswirkung auf die Hohle der Lohnsteuer. Allerdings mindert er bereits im Laufe des Jahres die Bemessungsgrundlage fur den Solidaritatzuschlag und die Kirchensteuer. Allein deshalb sollten Kinder auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. So ergibt sich beispielsweise bei einem Bruttoarbeitslohn von monatlich 3.000 EUR in der Steuerklasse III noch keine Belastung mit Solidaritatzuschlag, sofern ein voller Kinderfreibetrag gewahrt wird.

Elterngeld

Fur Kinder, die ab 2007 geboren werden, gibt es statt Erziehungsgeld das neue Elterngeld. Es betragt 67 % des Nettoeinkommens, hochstens jedoch 1.800 EUR monatlich. Anspruchsberechtigt ist der Elternteil, der wegen der Kinderbetreuung seine Berufstatigkeit zunachst aufgibt, zumindest aber teilweise einschrankt. Das Elterngeld wird in der Regel fur 12 Monate gezahlt, verlangert sich aber um zwei weitere Monate, wenn danach der andere Elternteil die Betreuung des Kinds ubernimmt.

Weil sich die Hohle des Elterngelds nach dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt bemisst, sollten (kunftige) Eltern rechtzeitig den Nettolohn des erziehenden Partners erhohen. Dies lasst sich am einfachsten durch einen fruhzeitigen Wechsel in die Steuerklasse III und/oder Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte erreichen. Zudem wirkt sich ein erhohes Nettoeinkommen positiv auf das Mutterschaftsgeld aus.

Die beiliegende Checkliste ermoglicht Ihnen einen schnellen ublick und zeigt entsprechenden Handlungsbedarf auf. Die konkrete Umsetzung sollte in einem ausfuhrlichen Beratungsgesprach erortert werden.

Checkliste:

Die nachfolgende Checkliste verschafft Ihnen einen schnellen Überblick und zeigt den konkreten Handlungsbedarf. Prüfen Sie im Vorfeld eines ausführlichen Beratungsgesprächs möglichst sämtliche Aspekte. Die ausgefüllte Checkliste können Sie bereits vorab Ihrem steuerlichen Berater übersenden.

Einkommensteuer	Ja	Nein
Wurde der Antrag auf Kindergeld bereits gestellt?		
Leben die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt?		
Wenn nein: Kommt der Vater/die Mutter seiner/ihrer Unterhaltspflicht nach? Ggf. Anschrift des anderen Elternteils: _____		
Haben Sie Aufwendungen für notwendige medizinische Versorgung in Zusammenhang mit der Entbindung zumindest teilweise selbst getragen?		
Arztkosten		
Krankenhauskosten		
Kosten für Medikamente		
Ärztlich verordnete Geburtsvorbereitung, etc.		
Liegen für sämtliche Aufwendungen ordentliche Belege (Rechnungen, Quittungen) vor?		
Sind Ihnen in diesem Zusammenhang umfangreiche Fahrtkosten entstanden?		
Kilometraufstellung liegt vor?!		
Entstanden besondere Belastungen durch eine Mehrlingsgeburt?		
Entstanden Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung?		
Ist bereits für die ersten Lebensjahre eine entgeltliche Kinderbetreuung (Tagesmutter o. ä.) geplant?		
Wird über eine "Festanstellung" der "Tagesmutter" (haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis) nachgedacht?		
Leidet das Kind an einer Krankheit oder einer Behinderung?		
Wurde eine Behinderung bereits amtlich attestiert?		
Wird aus diesem Grund eine Haushaltshilfe benötigt?		
Wurde das Kind bereits von Dritten (insbesondere Großeltern, Onkel, Tante, etc.) mit nennenswertem Vermögen bedacht?		
Erzielt es deshalb bereits eigene (Kapital-)Einkünfte?		
Sind sonstige außergewöhnliche Ausgaben entstanden? Bitte auflisten: _____		
Eigenheimzulage		
Besteht im Geburtsjahr Anspruch auf Eigenheimförderung?		
Wann wurde der Bauantrag für das Gebäude gestellt, bzw. in Anschaffungsfällen, wann		

wurde der Kaufvertrag geschlossen? Jahr: _____	
Wurde die Kinderzulage bereits in eigener Regie beim Finanzamt beantragt?	
Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer	
Kommt eine Verlagerung von Vermögen auf das neugeborene/adoptierte Kind grds. in Betracht?	
Sind Sie bereit, sich vorbehaltlos und endgültig von Teilen Ihres Vermögens zugunsten des Kindes zu trennen?	
Wenn ja, von welchem Vermögen?	
Kapitalvermögen:	
Grundvermögen:	
Betriebliche Beteiligungen:	
Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer	
Wurde das Kind bereits auf der Lohnsteuerkarte eingetragen?	
Sonstiges	
Wurde das Elterngeld schon beantragt?	
Haben Sie die veränderte familiäre Situation bereits "Ihren" Versicherungsgesellschaften mitgeteilt?	
Besteht ausreichender Versicherungsschutz bei Tod/Krankheit eines Elternteils (insbesondere durch eine angemessene Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung)?	
Werden aufgrund der Geburt Änderungen Ihres (bisherigen) Testaments erforderlich?	
Haben Sie sich in diesem Zusammenhang bereits rechtlich beraten lassen?	
Raum für eigene Anmerkungen bzw. Fragen an den steuerlichen Berater:	